

Nachhausarbeit zur Vorlesung Strafrecht III im Sommersemester 2023

Sachverhalt

Der Büroangestellte (B) meint, gemeinsame Unternehmungen täten ihm und seinem Sohn S gut und hat eine Idee, wie beide umsonst ein Heimspiel des 1. FC Köln besuchen können, als sich sein Arbeitskollege A an einem Freitagmorgen mit einer schweren Grippe krankmeldet. B weiß, dass A in der abgeschlossenen Schublade seines privat angeschafften Designerschreibtisches zwei personalisierte Dauerkarten für die insgesamt 17 Saisonspiele des 1. FC Köln e.V. verwahrt, da A an Spieltagen den nahe am Stadion liegenden Firmenparkplatz nutzen darf. Die wirksam gegenüber A einbezogenen AGB bestimmen u.a., dass die Dauerkarten an Dritte für einzelne Spiele unentgeltlich oder zum Marktpreis weitergegeben werden dürfen. B geht davon aus, dass A aufgrund seiner akuten Erkrankung nicht bemerkt, wenn er für sich und S die Dauerkarten für das Heimspiel am Samstagnachmittag nutzt. Ohnehin könne A ja nichts dagegen haben, da die Karten sonst – was zutrifft – für dieses Spiel verfallen würden. In Umsetzung seines Plans bittet er den nichts ahnenden Hausmeister H, „seine“ Schreibtischschublade aufzuhebeln, da sich darin ein dringend benötigtes Dokument befinde, er aber die Schlüssel verlegt habe. H öffnet die Schublade mit einem Stemmeisen, wobei das Schloss aus der Schubladenfront herausbricht und ein Schaden von 100 € entsteht. B entnimmt von H unbemerkt die Dauerkarten.

Seinen Sohn überrascht B mit den Dauerkarten und erklärt, dass ihm ein kranker Freund die Karten zur Verfügung gestellt habe. Bei der Eingangskontrolle wirft der Mitarbeiter des Vereins (M) B einen misstrauischen Blick zu, als dieser die beiden Karten für sich und S vorzeigt, da er A als langjährigen Fan persönlich kennt. B erklärt deshalb, er habe die Tickets von seinem erkrankten Kollegen kostenlos erhalten, worauf M die beiden passieren lässt.

Wie hat sich B nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweis: Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt. Auf § 808 BGB wird hingewiesen.

Umfang und Form: Das Gutachten darf 15 Seiten nicht überschreiten. Dieses Limit überschreitende Ausführungen werden nicht berücksichtigt. Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5, rechts 7 cm Korrekturrand, alle anderen Seitenränder 2 cm. **Bearbeitungszeit und Abgabe:** Die empfohlene Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen. Letzter Abgabetermin für die **Papierversion** der Hausarbeit ist Freitag der **06.10.2023** um 12 Uhr im Sekretariat des Kriminologischen Seminars im 5. Stock des Westturms. Mit der Post übersandte Hausarbeiten werden nur dann zur Korrektur angenommen, wenn sich auf dem Umschlag ein lesbarer Poststempel (kein Freistempler) mit diesem oder einem früheren Datum befindet. Fristwährend ist nur die Einreichung der Papierversion! Es muss weiterhin ein mit der schriftlichen Fassung übereinstimmendes **PDF-Dokument** mit der Bezeichnung:

Matrikelnummer_Hausarbeit Strafrecht III

über folgenden Link:

<https://uni-bonn.sciebo.de/s/YsLdg1axjSeJswy>

eingereicht werden.